

funden (siehe Weber und Brüstlein, Kommentar, S. 369). Allein im vorliegenden Falle handelt es sich nun nicht, wie bei den gedachten Entscheidungen, um eine Arrestlegung, welche der Rechtsverfolgung im ordentlichen Prozesse oder ordentlichen Schuldbetreibungsverfahren gleichgestellt werden könnte, sondern um einen Arrestschlag zum Zwecke der Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile. Ein Begehren um Vollstreckung eines Urtheils aber enthält zweifellos keine Klage im Sinne des Art. 1 des Staatsvertrages; für Vollstreckungsbegehren gelten nicht die Bestimmungen der Art. 1 u. ff., sondern der Art. 15 u. ff. des Staatsvertrages, welche die Verpflichtung zu gegenseitiger Urtheilsvollstreckung normiren. Speziell die Zuständigkeit zu Beurtheilung von Vollstreckungsbegehren beurtheilt sich daher nicht nach Art. 1 u. ff., sondern nach Art. 16 des Staatsvertrages, d. h. es gilt einfach die Regel, daß das Vollstreckungsbegehren bei der zuständigen Behörde des Ortes zu stellen ist, wo die Vollstreckung stattfinden soll. Daß, wie der Rekurrent meint, die Vollstreckung nur gegen Einwohner des ersuchten Staates statthaft sei, schreibt weder der Staatsvertrag ausdrücklich vor, noch entspricht dies allgemeinen Grundsätzen; vielmehr ist klar, daß nach allgemeinen Grundsätzen die Vollstreckung in Vermögen eines Schuldners da gesucht werden kann, wo dieses Vermögen sich befindet. Wenn der Rekurrent grundsätzlich davon auszugehen scheint, die Pflicht zur Vollstreckung von Urtheilen beschränke sich nach dem Staatsvertrage auf diejenigen Fälle, rücksichtlich welcher die gerichtliche Kompetenz im ersten Abschnitte des Vertrages geregelt ist, so erscheint dies als unrichtig. Die wechselseitige Pflicht zur Urtheilsvollstreckung ist nicht durch den ersten Abschnitt, sondern durch den zweiten Abschnitt des Staatsvertrages (Art. 15 u. ff.) geregelt; sie ist eine allgemeine, auf alle rechtskräftigen Civilurtheile, rücksichtlich welcher nicht eines der Vollstreckungshindernisse des Art. 17 des Staatsvertrages vorliegt, sich erstreckende. Dies folgt aus dem ganz allgemeinen Wortlaute des Art. 15 des Staatsvertrages und entspricht auch durchaus der Natur der Sache. Es ist speziell gewiß unzweifelhaft und nie bezweifelt worden, daß ein in Forderungssachen zwischen französischen Bürgern und Einwohnern ergangenes Urtheil eines französischen Gerichtes in der Schweiz vollstreckbar ist und umgekehrt.

3. Ist demnach die graubündnerische Behörde staatsvertraglich berechtigt und verpflichtet, über die Vollstreckung der streitigen französischen Urtheile zu entscheiden und, sofern die formellen Voraussetzungen des Art. 16 des Staatsvertrages gegeben sind und kein Vollstreckungshinderniß vorliegt, dieselbe zu bewilligen, so ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Allerdings hat die kantonale Behörde bis jetzt nicht darüber entschieden, ob die Urtheile vollstreckbar seien, sondern hat vor der Entscheidung über die Vollstreckungsbewilligung einen Arrest zum Zwecke vorläufiger Sicherung der Vollstreckung bewilligt. Allein dies verstößt nicht gegen den Staatsvertrag; der Staatsvertrag verbietet nicht, daß vor der Entscheidung über die Vollstreckungsbewilligung Arrest zum Zwecke vorläufiger Sicherung der Vollstreckung gelegt werden dürfe. Die Zulässigkeit einer dervartigen vorläufigen Sicherungsmaßregel beurtheilt sich vielmehr lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zulässigkeit des Arrestes, welche auch dafür maßgebend sein werden, in welcher Frist dem Arreste die rechtliche Geltendmachung des Judikatsanspruches, für welchen er bewilligt wurde, nachfolgen muß. Darüber, ob die Voraussetzungen des Art. 16 des Staatsvertrages gegeben seien, oder ob eines der Vollstreckungshindernisse des Art. 17 *ibid.* vorliege, ist zur Zeit vom Bundesgerichte nicht zu entscheiden, da ein kantonaler Entscheid hierüber noch nicht vorliegt.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

118. Urtheil vom 11. November 1892 in Sachen Levy.

A. Benoit Levy und Armand Arthur Levy betreiben als Kollektivgesellschaft unter der Firma „Benoit & A. Levy“ in Mustapha (Departement Algier) ein Handelsgeschäft. Dieselben lieferten dem C. Schelling in Kreuzlingen laut Faktur vom 16. Februar 1892 9 Fässer algerischen Weines zum Preise von 2203 Fr. 50 Cts. Die Sendung wurde vom Käufer als verspätet und nicht musterkonform beanstandet, indeß zufolge einer mit A. Götschel in Dels-

berg als Vertreter der Verkäufer getroffenen Uebereinkunft ein-  
weilen in Empfang genommen, um den Wein einer chemischen  
Analyse zu unterstellen. Nachdem diese Analyse eingegangen war,  
stellte Schelling, gemäß Mittheilung an A. Götschel vom 26. April  
1892, den Wein neuerdings zur Verfügung mit der Erklärung,  
daß er von diesem Tage an per Hektoliter 20 Cts. Lagergebühren  
beanspruche und für Zufuhr wie Abfuhr seiner Zeit Rechnung  
stellen werde. Da A. Götschel sich weigerte den Wein zurückzu-  
nehmen, so erwirkte Schelling am 13. Mai 1892 eine Verfügung  
des Gerichtspräsidenten von Kreuzlingen dahin, der Versender habe  
die Waare innert 10 Tagen abzuholen und die Spesen zu ver-  
güten, widrigenfalls das Gut öffentlich verkauft und der Erlös  
auf der Leihkasse Kreuzlingen bis zur rechtlichen Austragung des  
Anstandes deponirt würde. Diese Verfügung wurde dem A. Götschel  
in Delsberg am 13. Mai 1892 eröffnet. Hierauf erklärte Advokat  
Dr. Deucher in Kreuzlingen mit Eingabe vom 27. Mai 1892  
im Auftrage von „Benoit & A. Levy“ (die er als seine Klienten  
bezeichnet), diese protestiren gegen die Auflage den Wein zurück-  
zunehmen, haben dagegen gegen die öffentliche Versteigerung der  
Waare nichts einzuwenden. Durch Verfügung vom 28. Mai 1892  
ordnete hierauf der Gerichtspräsident von Kreuzlingen die Ver-  
steigerung der Weine und Deposition des Nettoerlöses auf der  
Leihkasse Kreuzlingen an. Die Versteigerung fand statt und es  
wurde der Erlös mit 1305 Fr. auf der Leihkasse Kreuzlingen  
deponirt. Am 10. Juni 1892 erwirkte Schelling beim Bezirksge-  
richtspräsidenten von Kreuzlingen für seine Forderung an Lager-  
spesen, Fracht u. s. w. einen Arrestbefehl auf dieses Depositem  
bis zum Belaufe von Fr. 500. Die Arresturkunde wurde am  
11. Juni dem Dr. Deucher als Vertreter von Benoit & A. Levy  
mitgetheilt. Am 19. Juni 1892 leitete Dr. Deucher, Namens  
Benoit & A. Levy Klage auf Aufhebung des Arrestes ein, indem  
er bemerkte: Er habe vorerst in Mustapha Direktion einholen  
müssen; bei der großen Distanz sei zu präsumiren, die Fristen  
seien innegehalten; seine Vertretungsbefugniß sei erst seitdem er  
mit Brief vom 17. Juni Generalvollmacht von Benoit & A. Levy  
erhalten habe, eine allgemeine, umfassende und direkte, so daß  
überhaupt fraglich sei, ob die Arresturkunde dem richtigen Adressaten  
zugekommen sei. Zur Begründung der Arrestbestreitung brachte er

vor Bezirksgericht Kreuzlingen vor, Schelling besitze keine ver-  
fallene Forderung und ein Arrestgrund liege nicht vor. Der Arrest  
sei nach dem Gerichtsstandsvertrage mit Frankreich vom 15. Juni  
1869 unzulässig. Schelling erwiderte, dieser Staatsvertrag sei auf  
Algerien nicht anwendbar, Benoit & A. Levy seien überdem nicht  
Franzosen und deren Protest gegen den Arrest sei verspätet. Das  
Bezirksgericht Kreuzlingen wies durch Entscheidung vom 11. Juli  
1892 die Klage auf Aufhebung des Arrestes ab, indem es aus-  
führte: Der Forderungsnachweis sei als genügend zu erachten.  
Abgesehen von der Verspätungseinrede und von der Thatsache,  
daß die bestrittene Eigenschaft der Kläger als französische Staats-  
bürger nicht dargethan sei, stehe außer Zweifel, daß der Staats-  
vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869 nicht anwendbar sei.  
Dieser Vertrag beziehe sich offenbar nur auf das europäische  
Frankreich, nicht aber auf dessen afrikanische, asiatische und ameri-  
kanische Kolonien. Nach Wegfall einer entgegenstehenden staats-  
vertraglichen Bestimmung liege der Arrestgrund des Art. 271,  
Ziff. 4 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vor.

B. Mit Eingabe vom 10./11. August 1892 ergriff nunmehr  
Advokat Dr. Deucher den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundes-  
gericht. Er beantragt: 1. Der Arrestbefehl datirt den 10./11. Juni  
a. e. ist als verfassungs- resp. staatsvertragsverlezend zu erklären  
und daher als null und nichtig aufzuheben, ebenso sind alle pro-  
zessualen Handlungen, welche auf dem Arrestbefehl basiren, speziell  
das bezirksgerichtliche Urtheil (vom 11. Juli a. e.) als null und  
nichtig zu erklären und daher aufzuheben; 2. für sämtliche  
Kosten und Umtriebe, resultirend aus dem nichtigen Verfahren,  
sowie für die Kosten des vorliegenden Rekurses werde den Rekur-  
renten die civile Schadenersatzklage gegenüber dem Rekursgegner  
ausdrücklich gewährt. Eine Staatsvertragsverletzung liege sowohl  
in der Arrestlegung selbst als darin, daß das Gericht sich mit  
Bezug auf den bestrittenen Arrest für zuständig erklärt habe. Denn  
nach dem Staatsvertrage vom 15. Juni 1869 gebe es gegenüber  
Franzosen keinen Ausländerarrest. Die Rekurrenten seien Fran-  
zosen, eventuell haben nicht sie den Beweis hierfür zu erbringen,  
sondern habe der Rekursgegner zu beweisen, daß B. & A. Levy  
keine Franzosen seien; weiter eventuell behaupten sie, Art. 1 des  
Staatsvertrages „fasse auch den besondern Gerichtsstand der Ge-

jellschaft in sich“, jedenfalls im vorwürfigen Falle, da die thurgauische Zivilprozessordnung den Gerichtsstand der Gesellschaft ebenfalls kenne und eine Kollektivgesellschaft nach dem eidgenössischen Obligationenrechte und dem thurgauischen privatrechtlichen Gesetzbuch juristische Persönlichkeit besitze. Daß der Staatsvertrag auf Algier keine Anwendung finde, sei vollständig rechtsirrhümlich. Algier sei keine Kolonie, sondern ein dem französischen Staate vollständig inkorporirter Departementsbezirk. Uebrigens finde der Staatsvertrag auch auf Kolonien und Schutzstaaten Anwendung. Der Arrestbefehl sei an die unrichtige Adresse gekommen, da er (der Rechtsanwalt Dr. Deucher) zur Zeit, wo ihm die Arresturkunde mitgetheilt worden sei, noch keine Generalvollmacht besessen habe. Das ganze Verfahren sei daher von Anfang an nichtig; es sei Art. 20 des Staatsvertrages verletzt. Ob Schelling eine Forderung an die Rekurrenten besitze sei zur Zeit noch nicht entschieden, sondern hänge davon ab, wie die von den Rekurrenten gegen ihn erhobene Klage auf Vertragserfüllung, die zur Zeit eingeleitet sei, entschieden werde. Daß für die Arrestlegung ein Wahrscheinlichkeitsbeweis für die Existenz einer Forderung genüge, müsse absolut verneint werden. Die Rekurrenten wollen es dem Gerichtshofe überlassen zu entscheiden, ob nicht auch in diesem Motive eine Rechtsverletzung liege, die auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses angefochten werden könne. Schließlich bemerken sie noch: Die Gegenpartei habe behauptet, Götschel in Delsberg sei Prokurist von B. & A. Levy und es erhelle aus den Akten, daß er sich mit Rücksicht auf das vorliegende Geschäft als solcher gerirt habe. Es entstehe also die Frage, ob, wenn eine auswärtige Firma einen in der Schweiz niedergelassenen Prokuristen habe, überhaupt Arrest gelegt werden dürfe oder man nicht vielmehr an den Prokuristen gelangen müßte.

C. Das Bezirksgericht Kreuzlingen bemerkt in seiner Vernehmung auf diese Beschwerde: Die Behauptung, daß die Arrestlegung nicht richtig insinuiert worden sei, sei neu und daher unzulässig. Dr. Deucher habe schon am 27. und 28. Mai als Beauftragter von B. & A. Levy gezeichnet; auch habe er die Arrestausfertigung ohne irgend welche Bemerkung, daß er nicht bevollmächtigt sei, in Empfang genommen und es sei übrigens eine Abschrift des Arrestbefehles auch dem Prokuristen der Rekurrenten,

Götschel in Delsberg, zugestellt worden. Eine Verletzung des Art. 20 des Staatsvertrages mit Frankreich liege nicht vor, da die Insinuation nicht in Frankreich habe geschehen müssen, sondern in der Schweiz an den Vertreter und den Prokuristen der Rekurrenten geschehen sei. Daran, daß der Staatsvertrag sich nicht auf Algier beziehe, sei festzuhalten.

D. Der Rekursbeklagte G. Schelling trägt auf Abweisung des Rekurses und Bestätigung des Urtheils des Bezirksgerichtes Kreuzlingen an. Das Bundesgericht habe nur zu untersuchen, ob der Arrest den Staatsvertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869 verletze, dagegen habe es nicht zu prüfen, ob dem Rekursbeklagten eine Forderung zustehe. Die Arrestbestreitung sei nicht rechtzeitig erfolgt; eine verspätete Bestreitung sei unzulässig. Der Staatsvertrag beziehe sich nur auf Frankreich, nicht auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Frankreichs. Dafür spreche zunächst der Wortlaut des Vertrages selbst, der überall nur von Frankreich spreche, während in andern schweizerisch-französischen Staatsverträgen die auf Algier oder sonstige auswärtige Besitzungen Frankreichs Anwendung finden sollen, dieß ausdrücklich bestimmt sei, so im Niederlassungsvertrage vom 23. Februar 1882, im Handelsvertrage vom gleichen Tage, im Telegraphenvertrage vom 11. Mai 1887, der Literarkonvention vom 19. September 1886. Es haben auch sachliche Gründe vorgelegen, die Geltung des Gerichtsstandsvertrages auf Frankreich zu beschränken. Man könne einem Schweizerbürger doch nicht zumuthen, seine Ansprüche gegen einen Franzosen in Madagaskar, Tonkin, Algier oder gar Dahomey zu verfolgen. Auch lassen die Bestimmungen der §§ 15 ff. und 20 ff. des Gerichtsstandsvertrages darauf unzweifelhaft schließen, daß derselbe sich nur auf Frankreich beziehe, da die dort genannten Behörden und Beamten in den wenigsten Kolonien zu finden wären. Eventuell werde die französische Staatsangehörigkeit der Rekurrenten bestritten. Mit Arrest belegt sei das Vermögen der Kollektivgesellschaft B. & A. Levy. Diese sei eine juristische Person und besitze als solche wohl kaum französisches Staatsbürgerrecht. Aber auch die beiden Träger der Firma seien keine Franzosen, wofür selbstverständlich sie beweispflichtig gewesen wären. Die Zustellung der Arresturkunde sei in ganz korrekter Weise erfolgt.

E. Nachdem den Rekurrenten durch den Instruktionsrichter Frist zum Nachweise ihrer französischen Staatsangehörigkeit war angesetzt worden, erklärte ihr Vertreter Dr. Deucher mit Zuschrift vom 10. Oktober 1892, die Rekurrenten berichten ihm, sie seien in La Ferrière (Berner Jura) heimatberechtigt und beanspruchen die französische Staatsangehörigkeit nur für ihre Firma, da dieselbe gemäß Art. 20 und 42 des Code de commerce errichtet, juristische Persönlichkeit erworben habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rekurs richtet sich sowohl gegen den Arrestbefehl als gegen das die Arrestaufhebungsklage abweisende Urtheil des Bezirksgerichtes Kreuzlingen; er stützt sich darauf, daß sowohl durch den Arrestbefehl als durch das Urtheil der Staatsvertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869 verletzt werde; daneben scheint er auch behaupten zu wollen, daß eine Rechtsverweigerung vorliege und, wenn anders die Schlußbemerkung der Rekurschrift (es dürfte gegen ausländische Firmen, welche einen Bevollmächtigten in der Schweiz besitzen, ein Arrest wohl nicht zulässig sein) einen Sinn haben soll, daß Art. 59, Abs. 1 B.-V. verletzt sei. Sowohl gegen den Arrestbefehl als gegen das Urtheil ist der staatsrechtliche Rekurs wegen Verletzung des Staatsvertrages und wegen Verfassungsverletzung statthaft, wie dies vom Bundesgerichte bereits in seiner Entscheidung in Sachen des Grafen de Villermont vom 4. dieses Monats ausgesprochen worden ist; der Rekurs ist in beiden Richtungen rechtzeitig eingereicht.

2. Die Behauptung, es liege eine Rechtsverweigerung vor, weil die bloße Wahrscheinlichkeit des Bestandes einer Forderung zu Bewilligung eines Arrestes nicht genüge, ist angesichts der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 272 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, wonach der Arrest zu bewilligen ist, sofern der Gläubiger seine Forderung und das Vorhandensein eines Arrestgrundes glaubhaft macht, doch wohl nicht ernst gemeint. Ebenso wenig die in dem Rekurs bloß angedeutete Beschwerde wegen Verletzung des Art. 59 Abs. 1 B.-V. Denn es ist ja einleuchtend, daß es für die Anwendbarkeit dieses Verfassungsartikels, sowie für die gesetzliche Zulässigkeit des Arrestes nach Art. 271 Ziff. 4 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes darauf ankommt, ob der Schuldner einen festen Wohnsitz in der Schweiz

hat, nicht aber ob er allfällig einen schweizerischen Einwohner als Bevollmächtigten bestellt habe. Von einem Wohnsitz oder auch nur einer Geschäftsniederlassung der Rekurrenten in der Schweiz ist aber hier nicht die Rede.

3. Was sodann die behauptete Verletzung des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages anbelangt, so ist zunächst klar, daß Art. 20 dieses Vertrages hier nicht in Betracht kommt. Diese Vertragsbestimmung regelt die Form gerichtlicher Zustellungen an Einwohner des andern Vertragsstaates, welche in dessen Gebiet zu geschehen haben. Darum handelt es sich aber hier nicht. Die Mittheilung der Arresturkunde geschah in der Schweiz an den schweizerischen Anwalt der Rekurrenten und konnte ohne Zweifel an diesen gültig in der Form des inländischen Rechts geschehen, sofern er von den Rekurrenten bevollmächtigt war. Nun ist ja richtig, daß die schriftliche Vollmacht der Rekurrenten für ihren schweizerischen Anwalt erst nach der Mittheilung der Arresturkunde ist ausgestellt worden. Allein ebenso richtig ist, daß dieser Anwalt bereits vorher wiederholt als Bevollmächtigter der Rekurrenten in der Streitfache gehandelt, und insbesondere die Zustellung der Arresturkunde ohne irgend welche Einwendung, daß er zu deren Empfangnahme für die Rekurrenten nicht befugt sei, entgegengenommen hatte und sich hernach durch schriftliche Vollmacht der Rekurrenten als deren Vertreter legitimirte. Bei dieser Sachlage können die Rekurrenten mit der Einwendung mangelhafter Zustellung der Arresturkunde nicht gehört werden; sie haben die Bevollmächtigung des für sie handelnden Anwaltes jedenfalls nachträglich ausdrücklich anerkannt.

4. Danach kann sich nur fragen, ob die Arrestlegung gegen Art. 1 des Gerichtsstandsvertrages mit Frankreich verstöße. In dieser Beziehung ist richtig, daß, nach wiederholten Entscheidungen des Bundesgerichtes, im Anwendungsgebiete des Art. 1 des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages der Ausländerarrest unzulässig ist. Allein die Rekurrenten sind nun festgestelltermäßen nicht Franzosen sondern Schweizerbürger und können sich daher auf Art. 1 des Staatsvertrages nicht berufen. Die Behauptung, daß die von den Rekurrenten gebildete Kollektivgesellschaft als solche, als selbständiges Rechtssubjekt, eine fran-

zösische sei, ist nicht begründet. Zwar ist durchaus anzuerkennen, daß Kollektivgesellschaften (wie ja auch Aktiengesellschaften, siehe Entscheidungen des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung, XV, S. 578 u. ff., Erw. 2) auf den Schutz des Staatsvertrages Anspruch haben. Allein die Kollektivgesellschaft ist nun, mag man im Uebrigen ihre rechtliche Natur wie immer bestimmen, jedenfalls kein von der Person der einzelnen, wechselnden Teilnehmer unabhängiger, korporativ organisirter Verein, sondern eine gesellschaftliche Vereinigung bestimmter Personen, welche gemeinsam, unter gemeinsamem Namen (der Gesellschaftsfirma), ein Gewerbe betreiben. Sie hat daher nicht eine von der Nationalität der einzelnen Theilhaber unabhängige, nach dem Gesellschaftssitze resp. der Hauptniederlassung der Gesellschaft sich bestimmende Nationalität, sondern ihre Nationalität wird bestimmt durch die Nationalität der einzelnen Gesellschafter. Dies ist denn auch wohl die in der französischen Praxis vorherrschende Ansicht (siehe Vincent-Pénaud, *Dictionnaire de droit international privé s. v. Société* N° 117 & ff.) In der That dürfte klar sein, daß ausländische Handel- oder Gewerbetreibende dadurch, daß sie sich zum Handels- oder Gewerbebetriebe im Inlande unter einer gemeinsamen Firma, als Kollektivgesellschafter, vereinigen, unmöglich für den Betrieb ihres Geschäftes Rechte erlangen können, welche das Gesetz den Inländern vorbehält, dem ausländischen, im Inlande niedergelassenen, Einzelgewerbetreibenden dagegen verweigert. Daraus folgt aber, daß die Nationalität der Kollektivgesellschaft überhaupt nach der Nationalität ihrer Mitglieder bestimmt werden muß.

5. Erscheint somit der Rekurs schon aus diesem Grunde als unbegründet, so braucht nicht weiter untersucht zu werden, ob der schweizerisch-französische Gerichtsstandsvertrag auf Algerien überhaupt Anwendung finde, sowie ob nicht Art. 1 desselben auch deshalb in concreto unanwendbar wäre, weil die Forderung des Rekursbeklagten eine dingliche resp. dinglich (durch Retentionsrecht) gesicherte sei.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

119. Urtheil vom 10. Dezember 1892 in Sachen Hef.

A. G. Hef von Zürich, in Havre, hatte gegen Gebrüder Kummer in Schaffhausen beim Handelsgerichte Zürich, gestützt auf eine behauptete prorogatio fori, Klage auf Bezahlung von 9749 Fr. 55 Cts. für gelieferte Waaren erhoben. Die Beklagten widersetzten sich der Beurtheilung der Klage durch das Handelsgericht Zürich, mit der Behauptung: Für die Prorogation des Gerichtsstandes sei ein eigentlicher Vertrag nöthig und genüge eine briefliche Mittheilung nicht; die Zustimmung zur Behandlung durch das Handelsgericht sei nicht vom Kläger selbst, sondern in unzulässiger Weise von einem Angestellten desselben erklärt worden; endlich haben die Parteien bei der Bezeichnung des Handelsgerichtes als Schiedsgericht nur an Differenzen betreffend das Quantitativ gedacht und nicht auch an den vorliegenden Fall, wo streitig sei, ob ein klagbares Geschäft vorliege.

B. Durch Entscheidung vom 11. November 1892 wies das Handelsgericht Zürich die Klage (unter Auflage der Kosten an den Kläger) von der Hand mit der Begründung: Da die Beklagten nicht im Kanton Zürich wohnen, so liege, wenn auch allerdings die Klage ein Handelsverhältniß beschlage, dem Handelsgerichte eine Pflicht zu deren Erledigung nicht ob, vielmehr stehe ihm frei, die Behandlung des Prozesses abzulehnen und es rechtfertige sich nun in der That, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, wenn berücksichtigt werde theils, daß die Einwendungen des Beklagten es nothwendig machen würden, vorerst das Vorhandensein einer gültigen Vereinbarung über die schiedsgerichtliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes zu prüfen, theils daß die Mitglieder des Gerichtes zur Zeit ohnehin durch die Geschäfte stark in Anspruch genommen seien.

C. Gegen diesen Entscheid ergriff G. Hef den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit dem Antrage: Das Bundesgericht wolle unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses entscheiden: Es liege dem zürcherischen Handelsgerichte die Pflicht ob, den bei demselben vom Rekurrenten mit Klageschrift vom 14. Oktober dieses Jahres und mittelst friedensrichterlicher Weisung